

99099001006000, 99099001006000

Verlust/Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/198790398/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99099001006000, 99099001006000
Leistungsbezeichnung I	Verlust/Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug, 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausländer, Deutscher, Statusdeutsche, Auslandsdeutsche
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Staatsangehörigkeit (099)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Ausweise (1070100), Auswanderung (1120300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_25.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_25.html
Teaser	
Volltext	Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt nicht ein, wenn der Deutsche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat - derzeit bestehen keine solchen völkerrechtlichen Verträge (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StAG). In allen anderen Fällen wird der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur dann vermieden, wenn Die Entscheidung im Beibehaltungsverfahren ist abzuwarten, bevor die andere Staatsangehörigkeit angenommen bzw. erworben wird. Andernfalls geht mit Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit, z.B. durch Einbürgerung, die deutsche Staatsangehörigkeit Die Beibehaltungsgenehmigung sollte sorgfältig aufbewahrt werden, da diese als Nachweis für den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit trotz Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit dient. Auch Nachkommen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit ableiten, müssen dies unter Umständen eines Tages nachweisen können.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung • deutscher Reisepass oder Personalausweis • erweiterte Melderegisterauskunft nicht älter als 6 Monate • Unterlagen über die Geburt, die Abstammung und den Personenstand • Lebenslauf • Stellungnahme zum Fortbestand der Bindungen an

Modul	Sachverhalt
	Deutschland • ausführliche Darstellung der Gründe über die Notwendigkeit des Erwerbs der anderen Staatsangehörigkeit und Nachweise hierfür • Einbürgerungszusicherung des anderen Staates (wenn vorhanden) Die Unterlagen sind bei Antragsabgabe im Original vorzulegen. Gegebenenfalls sind weitere Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	Die Beibehaltungsgenehmigung kann erteilt werden, wenn öffentliche oder private Belange den Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit und den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigen und der Erteilung keine zwischenstaatlichen Belange entgegenstehen.
Kosten	Die Beibehaltungsgenehmigung ist gebührenpflichtig: 255,00 Euro
Verfahrensablauf	Der Antrag soll schriftlich gestellt werden. Ein amtlicher Vordruck ist nicht vorgeschrieben. In der Regel ist eine persönliche Vorsprache erforderlich. Eine vorherige Terminvereinbarung wird angeraten.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Beibehaltungsgenehmigung muss
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Für eine individuelle Beratung und Antragstellung wenden Sie sich bitte bei dauerndem Aufenthalt • in Deutschland (Rheinland-Pfalz) an die für Ihren Wohnort zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde (in Landkreisen die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung • außerhalb Deutschlands an die zuständige deutsche Auslandsvertretung oder das Bundesverwaltungsamt in Köln

Modul

Sachverhalt

Die Entscheidung über den Beibehaltungsantrag trifft bei Wohnsitz bzw. dauernden Aufenthalt in Rheinland-Pfalz die Staatsangehörigkeitsbehörde. Bei dauerndem Aufenthalt im Ausland entscheidet das Bundesverwaltungsamt über den Beibehaltungsantrag.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Loss/retention of German citizenship,
Verlust/Beibehaltung der deutschen
Staatsangehörigkeit